

# **Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik Baden-Württemberg (GAP-Reform-Gesetz BW – GAPRefG BW)**

## Vorblatt

### **A. Zielsetzung**

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Förderperiode 2023-2027 sind im EU-Recht wesentliche Regelungen des Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems für die nach dem GAP-Strategieplan umzusetzenden EGFL- und ELER-Interventionen nicht mehr enthalten und von den Mitgliedstaaten vorzusehen. Dabei ist nach dem Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern im Bereich der EU-Agrarförderung geteilt. Während der Bund im Wesentlichen die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des EGFL besitzt, haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der ländlichen Entwicklung (ELER).

### **B. Wesentlicher Inhalt**

Mit dem Gesetz werden die erforderlichen Regelungen für ein Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem für den Bereich der Abwicklung der ELER-Interventionen nach dem GAP-Strategieplan getroffen und ergänzende Landesregelungen für bestimmte Bereiche der Abwicklung von EGFL-Interventionen vorgesehen.

### **C. Alternativen**

Das Gesetz ist erforderlich. Mit dem Gesetz wird sichergestellt, dass in der Förderperiode 2023-2027 bei der Durchführung der EU-Agrarförderung über den EGFL und ELER ein wirksames und ausreichendes Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem für alle nach dem GAP-Strategieplan durchzuführenden Interventionen besteht.

### **D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)**

Keine

### **E. Erfüllungsaufwand**

Die Berechnung des Erfüllungsaufwands ist derzeit ausgesetzt.

## **F. Nachhaltigkeitscheck**

Durch die neuen Regelungen wird ein wirksames und ausreichendes Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem geschaffen. Außerdem leistet das Gesetz einen positiven Beitrag für die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums.

## **G. Sonstige Kosten für Private**

Sonstige Kosten für Private sind nicht zu erwarten.

# **Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik Baden-Württemberg (GAP-Reform-Gesetz BW – GAPRefG BW)**

Vom T. Monat JJJJ

## INHALTSÜBERSICHT

### Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

### Abschnitt 2: Gemeinsame Vorschriften für EGFL- und ELER-Interventionen sowie für Fördermaßnahmen des EU-Schulprogramms

- § 3 Rückforderungen
- § 4 Absehen von Wiedereinziehungen
- § 5 Absehen von der Erhebung von Zinsen

### Abschnitt 3: Gemeinsame Vorschriften für ELER-Interventionen

- § 6 Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und begünstigter Person
- § 7 Verwendung einer einheitlichen Registriernummer
- § 8 Vorschriften zur Identifizierung der begünstigten Person
- § 9 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände
- § 10 Behandlung offensichtlicher Irrtümer
- § 11 Umgehungstatbestand
- § 12 Verweigerung von Vor-Ort-Kontrollen
- § 13 Kürzungen und Sanktionen
- § 14 Absehen von Sanktionen
- § 15 Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

### Abschnitt 4: Vorschriften für flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen

- § 16 Anwendung von Vorschriften des GAP-integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes

### Abschnitt 5: Vorschriften für nicht-flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen

- § 17 Rücknahme von Erklärungen oder Anträgen
- § 18 Kürzungen des Zuwendungsbetrages um nicht förderfähige Ausgaben
- § 19 Anpassung der Bewilligungshöhe
- § 20 Sanktionen bei Verstößen gegen Zweckbindungsfristen
- § 21 Aufrechnung von Forderungen

Abschnitt 6: Besondere Vorschriften für EGFL-Interventionen für Bienenzüchterzeugnisse (Imkereiförderung)

§ 22 Anzuwendende Vorschriften aus Abschnitt 3 und 5 dieses Gesetzes

Abschnitt 7: Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen

§ 23 Verordnungsermächtigungen

§ 24 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1**

### **Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung von Interventionen nach Titel III, Kapitel II, Kapitel III, Abschnitt 1, Artikel 42 Buchstaben a bis c, Abschnitte 2 bis 4 und Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 119 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist.

(2) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Vorschriften zu den Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystemen in Artikel 59 bis 62 und 65 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ber. ABl. L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1) geändert worden ist.

(3) Abschnitt 2 dieses Gesetzes findet Anwendung auf die EGFL- und ELER-Interventionen nach Absatz 1 sowie auf die Fördermaßnahmen des EU-Schulprogramms

nach Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, zuletzt ber. ABl. L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/2117 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262) geändert worden ist.

(4) Abschnitt 3 dieses Gesetzes findet auf alle ELER-Interventionen nach Titel III, Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(5) Abschnitt 4 dieses Gesetzes findet auf alle flächen- oder tierbezogenen ELER-Interventionen nach Artikel 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(6) Abschnitt 5 dieses Gesetzes findet auf alle nicht-flächen- oder tierbezogenen ELER-Interventionen nach Artikel 73 bis 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(7) Abschnitt 6 dieses Gesetzes findet auf EGFL-Interventionen für Bienenzuchterzeugnisse nach Artikel 42 Buchstabe b und Artikel 54 bis 56 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. begünstigte Personen: natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, die einen Förder- oder Zahlungsantrag stellen oder für die ein Förder- oder Zahlungsantrag gestellt wird oder die für die Einleitung oder Durchführung von Vorhaben verantwortlich sind;
2. höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände: höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116;
3. Intervention: Intervention im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2021/2115;

4. ELER-Intervention: Intervention, für die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierte Unterstützung der Union gewährt wird;
5. EGFL-Intervention: Intervention, für die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierte Unterstützung der Union gewährt wird.

## **Abschnitt 2**

### **Gemeinsame Vorschriften für EGFL- und ELER-Interventionen sowie für Fördermaßnahmen des EU-Schulprogramms**

#### **§ 3**

##### Frist zur Vornahme von Rückforderungen

Die Rückforderung eines zu Unrecht an eine begünstigte Person gezahlten Förderbetrages hat durch die zuständige Behörde innerhalb von 18 Monaten nach der Anhörung der begünstigten Person zu den in einem Kontrollbericht oder einem ähnlichen Dokument getroffenen Feststellungen der zuständigen Behörde bezüglich des Vorliegens einer Unregelmäßigkeit zu erfolgen.

#### **§ 4**

##### Absehen von Wiedereinziehungen

Von der Wiedereinzahlung zu Unrecht erfolgter Zahlungen kann abgesehen werden, wenn der von der begünstigten Person in Bezug auf

1. eine Einzelzahlung für eine Fördermaßnahme bei flächen- oder tierbezogenen EGFL- und ELER-Interventionen,
2. eine Schlusszahlung für ein Vorhaben bei nicht flächen- oder tierbezogenen EGFL- und ELER-Interventionen oder
3. eine Schlusszahlung je Durchführungsjahr des operationellen Programms des Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse

einziehende Betrag ohne Zinsen 250 Euro nicht übersteigt.

#### **§ 5**

##### Absehen von der Erhebung von Zinsen

Von der Erhebung von Zinsen ist in der Regel abzusehen, wenn der anzufordernde Zinsbetrag 150 Euro nicht übersteigt.

### **Abschnitt 3**

#### **Gemeinsame Vorschriften für ELER-Interventionen**

##### **§ 6**

Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und begünstigter Person

(1) Die Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und begünstigter Person erfolgt elektronisch, soweit die zuständige Behörde einen Zugang zur elektronischen Kommunikation eröffnet, ansonsten schriftlich. Die eine vorgeschriebene Schriftform ersetzende elektronische Form der Stellung von Förder- oder Zahlungsanträgen wird durch Rechtsverordnung näher festgelegt.

(2) Auf flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen findet § 4 Absatz 1 des GAP-integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystemgesetzes (GAPInVeKoSG) entsprechende Anwendung.

(3) Soweit die zuständige Behörde für Anträge, Verträge, Erklärungen oder Meldungen Muster oder Formulare bereitstellt, sind diese zu verwenden.

##### **§ 7**

Erteilung einer einheitlichen Registriernummer

§ 7 Absatz 1 GAPInVeKoSG findet auf ELER-Interventionen entsprechende Anwendung.

##### **§ 8**

Vorschriften zur Identifizierung der begünstigten Person

§ 1 Absatz 2, §§ 3 und 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAPFinISchG) finden auf ELER-Interventionen entsprechende Anwendung.

##### **§ 9**

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

(1) Erfüllt die begünstigte Person bei flächen- oder tierbezogenen Interventionen eine Fördervoraussetzung, Verpflichtung oder sonstige Auflage für die Gewährung der Förderung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht, behält sie den Anspruch auf den Erhalt der Förderung für die Flächen und Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren.

(2) Erfüllt die begünstigte Person bei nicht flächen- oder tierbezogenen Interventionen eine Fördervoraussetzung, Verpflichtung oder sonstige Auflage für die Gewährung der Förderung auf Grund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht, behält sie den Anspruch auf den Anteil der Förderung, der zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig war.

(3) Verwaltungssanktionen werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht verhängt.

(4) Bei mehrjährigen Verpflichtungen oder Zahlungen werden Fördermittel, die vor dem Eintritt höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ausgezahlt wurden, vorbehaltlich des Vorliegens anderweitiger Rückforderungsgründe, nicht zurückgefordert. Die Verpflichtung oder Zahlung kann in den nachfolgenden Jahren entsprechend ihrer ursprünglichen Laufzeit fortgesetzt werden, wenn das Ereignis höherer Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände entfallen sind.

(5) Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsstelle mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die begünstigte Person hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen.

## § 10

### Behandlung offensichtlicher Irrtümer

(1) Von einer begünstigten Person vorgelegte Förder- und Zahlungsanträge, Erklärungen oder Nachweise sind nach ihrer Einreichung von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen und anzupassen, wenn sie offensichtliche Irrtümer enthalten, die von der Bewilligungsstelle anerkannt werden.

(2) Die Bewilligungsstelle erkennt Irrtümer nur dann als offensichtlich an, wenn diese durch eine einfache Prüfung der Angaben in den in Absatz 1 genannten Dokumenten unmittelbar festgestellt werden können.

(3) Bei Anerkennung eines offensichtlichen Irrtums wird die begünstigte Person so gestellt, als ob ihr dieser Irrtum nicht unterlaufen wäre.

## § 11

### Umgehungstatbestand

§ 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 und 2 GAPFinISchG finden auf ELER-Interventionen entsprechende Anwendung.

## § 12

### Verweigerung von Vor-Ort-Kontrollen

Ein Förder- oder Zahlungsantrag für eine bestimmte zu kontrollierende Fördermaßnahme ist abzulehnen, wenn die begünstigte Person, ihre vertretungsberechtigten Personen, Organe oder Erfüllungsgehilfen die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindern. Dies gilt nicht im Falle des Vorliegens höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

## § 13

### Kürzungen und Sanktionen die sich nicht auf die Größe der Fläche bzw. Zahl der Tiere beziehen

(1) Erfüllt die begünstigte Person eine Fördervoraussetzung nicht, so wird die beantragte Förderung vollständig abgelehnt oder vollständig zurückgenommen.

(2) Werden mit der Fördermaßnahme verbundene Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt (Verstoß), wird die Förderung nach Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes anteilig oder vollständig abgelehnt oder anteilig oder vollständig zurückgenommen.

(3) Handelt es sich nach der Gesamtbewertung der Kürzungskriterien nach Absatz 2 um einen schwerwiegenden Verstoß, zum Beispiel bei vorsätzlicher Vorlage falscher Nachweise, wird die Förderung vollständig abgelehnt oder vollständig zurückgenommen.

(4) Wird der festgestellte Verstoß nach Absatz 2 auch für Vorjahre derselben Förderperiode festgestellt, sind Rückforderungen auch in Bezug auf die betreffenden Vorjahre auf der Grundlage der Kriterien nach Absatz 2 einzuleiten.

## § 14

### Absehen von Sanktionen

Von der Verhängung einer Sanktion kann abgesehen werden, wenn

1. die begünstigte Person gegenüber der Bewilligungsstelle glaubhaft darlegt, dass weder sie noch ihre vertretungsberechtigten Personen oder Organe oder ihre Erfüllungsgehilfen den Verstoß verschuldet haben,
2. die Bewilligungsstelle auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die begünstigte Person, ihre vertretungsberechtigten Personen oder Organe oder ihre Erfüllungsgehilfen den Verstoß nicht verschuldet haben,
3. der Verstoß geringfügigen Charakter hat oder
4. der Verstoß heilbar ist, insgesamt das Vorhabenziel nicht gefährdet und die begünstigte Person innerhalb einer von der Bewilligungsstelle festgesetzten Frist angemessene Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes trifft und diese der Bewilligungsstelle nachweist.

## § 15

### Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

(1) Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist die begünstigte Person zur Rückzahlung der betreffenden Beträge, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen, verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung zur Rückzahlung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der Bewilligungsstelle zurückzuführen ist, der von der begünstigten Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkannt werden konnte.

(3) Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der betreffenden Zahlungen relevant sind, so gilt Absatz 2 nur, wenn der Wiedereinziehungsbescheid nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.

## **Abschnitt 4**

### **Vorschriften für flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen**

## § 16

### Anwendung von Vorschriften des GAP-integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes

(1) Die §§ 3 und 5 Absatz 1 bis 3 und die §§ 6, 8, 9 und 12 GAPInVeKoSG finden entsprechende Anwendung.

(2) § 11 GAPInVeKoSG findet auf die Nichterklärung aller landwirtschaftlichen Parzellen, die Übererklärung von Flächen oder Tieren sowie auf die nicht rechtzeitige Einreichung des Gemeinsamen Antrags entsprechende Anwendung.

## **Abschnitt 5**

### **Vorschriften für nicht-flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen**

## § 17

### Rücknahme von Erklärungen oder Anträgen

(1) Erklärungen oder Anträge können jederzeit ganz oder teilweise von der begünstigten Person zurückgenommen werden.

(2) Hat die zuständige Behörde eine Kontrolle vor Ort angekündigt und wird bei der Kontrolle vor Ort ein Verstoß festgestellt oder hat die zuständige Behörde eine Entscheidung über den Antrag oder die Erklärung getroffen, so können abweichend von Absatz 1 die den Verstoß betreffenden Teile des Antrags oder der Erklärung nicht zurückgenommen werden.

## § 18

### Kürzungen des Zuwendungsbetrages um nicht förderfähige Ausgaben

Stellt die Bewilligungsstelle im Rahmen einer Verwaltungskontrolle fest, dass Ausgaben nicht förderfähig sind, die die begünstigte Person auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids im Zahlungsantrag als förderfähig deklariert und zur Erstattung beantragt hat, so wird der Zuwendungsbetrag im Bewilligungsbescheid um den als nicht förderfähig festgestellten Betrag gekürzt.

## § 19

### Anpassung der Bewilligungshöhe

(1) Werden Kürzungen oder Sanktionen nach § 13 oder Kürzungen nach § 18 verhängt, so wird die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtförderhöhe entsprechend verringert (gestrichene Mittel).

(2) Gestrichene Mittel dürfen nicht wieder dem Vorhaben zugewiesen werden, bei dem die finanzielle Anpassung vorgenommen wurde. Sie können nicht für spätere Zahlungsanträge im Rahmen desselben Vorhabens verwendet werden.

## § 20

### Sanktionen bei Verstößen gegen Zweckbindungsfristen

(1) Bei Verstößen gegen festgelegte Anforderungen an die Dauerhaftigkeit geförderter Vorhaben (Zweckbindungsfrist) wird die gewährte Förderung für das Vorhaben anteilig zurückgenommen, soweit der für das Vorhaben wieder einzuziehende Betrag 250 Euro ohne Zinsen übersteigt. Dies gilt nicht in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

(2) Ein nach § 4 Nummer 2 errechneter einzuziehender Betrag ist auf den nach Absatz 1 reduzierten Betrag anzurechnen.

## § 21

### Aufrechnung von Forderungen

Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften können Rückforderungen infolge von Kürzungen und Sanktionen nach § 13, Kürzungen nach § 18 und Sanktionen nach § 20 gegen etwaige künftige Zahlungen an die begünstigte Person aufgerechnet werden.

## **Abschnitt 6**

### **Besondere Vorschriften für EGFL-Interventionen für Bienenzüchterzeugnisse (Imkereiförderung)**

## § 22

Anzuwendende Vorschriften aus Abschnitt 3 und 5 dieses Gesetzes

Auf die EGFL-Interventionen für Bienenzüchterzeugnisse finden die §§ 6 und 7, 9 und 10, 12 bis 15 und 17 bis 21 entsprechende Anwendung.

## **Abschnitt 7**

### **Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen**

## § 23

### Verordnungsermächtigungen

(1) Das Ministerium Ländlicher Raum (Ministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen zu regeln. Regelungen im Sinne von Satz 1 können insbesondere betreffen:

1. das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen nach § 3 Nummer 1 GAPInVeKoSG,
2. das geodatenbasierte Antragssystem nach § 3 Nummer 2 GAPInVeKoSG, hier insbesondere nähere Einzelheiten
  - a) zur Form der die Schriftform ersetzenden elektronischen Einreichung von Förder- und Zahlungsanträgen sowie der elektronischen Kommunikation,
  - b) zu Abweichungsmöglichkeiten bei der Frist zur Antragstellung und
  - c) zur Möglichkeit der inhaltlichen Ausgestaltung und Änderung von Anträgen,
3. das tierbezogene Antragssystem nach § 3 Nummer 2 GAPInVeKoSG,
4. das Flächenmonitoringsystem nach § 3 Nummer 3 GAPInVeKoSG,
5. das Kontroll- und Sanktionssystem nach § 3 Nummer 5 GAPInVeKoSG, hier insbesondere nähere Einzelheiten
  - a) zur Anwendung von Kürzungen und Sanktionen,
  - b) zur Berechnung von Kürzungen und Sanktionen,
  - c) zur Umsetzung und näheren Regelung der Ausnahmen von Kürzungen und Sanktionen,
  - d) zur Reihenfolge der Anwendung der Kürzungen, Sanktionen und Rückforderungen und

- e) zur Sanktionierung eines Verstoßes gegen Fördervoraussetzungen oder eines Verstoßes gegen die Konditionalität,
- 6. Auszahlungen im Falle eines Betriebsüberganges,
- 7. die Mitwirkungs-, Nachweis-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten der begünstigten Person,
- 8. das Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen und
- 9. die Aufbewahrung und Weitergabe von Geodaten nebst zugehörigen Sachdaten aus dem geodatenbasierten Antragsystem und dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, hier insbesondere nähere Einzelheiten
  - a) zur Datenveröffentlichung und
  - b) zur Weitergabe an berechnigte Dritte.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten der Förderung und Leistungsberichterstattung für flächen- oder tierbezogene E-LER-Interventionen zu regeln. Regelungen im Sinne von Satz 1 können insbesondere betreffen:

- 1. die Förderfähigkeit von Landschaftselementen, Flächen und Kulturarten, die Anforderungen an die landwirtschaftliche Tätigkeit, die Eigenschaft als aktive Betriebsinhaberin oder aktiver Betriebsinhaber,
- 2. die hauptsächliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit, die Verfügbarkeit der förderfähigen Fläche,
- 3. die Mindestparzellengröße und die Möglichkeit der Zusammenfassung landwirtschaftlicher Parzellen,
- 4. die Tierbesatzdichte und
- 5. die Festlegung und Berechnung von Einheitsbeträgen.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten des Antrags-, Kontroll- und Sanktionssystems und der Leistungsberichtserstattung für nicht flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen zu regeln. Regelungen im Sinne von Satz 1 können insbesondere betreffen:

1. das Antragssystem, hier insbesondere nähere Einzelheiten
  - a) zur Form der die Schriftform ersetzenden elektronischen Einreichung von Förder- und Zahlungsanträgen sowie der elektronischen Kommunikation,
  - b) zur Festlegung einer Frist für die Antragstellung und
  - c) zur Möglichkeit der inhaltlichen Ausgestaltung und Änderung von Anträgen,
2. das Kontroll- und Sanktionssystem, hier insbesondere nähere Einzelheiten
  - a) zur Durchführung von Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen und Ex-Post-Kontrollen sowie landesspezifischen Prüfungen der Zweckbindungsfrist,
  - b) zur Festlegung von Kontrollquoten und Fragen der Ziehung von Kontrollstichproben inklusive Vorgaben zur Risiko- und Zufallsauswahl,
  - c) zur Anwendung von Kürzungen und Sanktionen,
  - d) zur Berechnung von Kürzungen und Sanktionen,
  - e) zur Umsetzung der Ausnahmen von Kürzungen und Sanktionen,
  - f) zur Reihenfolge der Anwendung der Kürzungen, Sanktionen und Rückforderungen,
  - g) zu Auszahlungen im Falle eines Betriebs- oder Unternehmensüberganges und
  - h) zu Mitwirkungs-, Nachweis-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten der begünstigten Person,

3. die Festlegung und Berechnung von Einheitsbeträgen.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Umsetzung der EGFL-Interventionen nach Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die Umsetzung der Interventionen in bestimmten Sektoren nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie die Leistungsberichterstattung zu regeln insbesondere betreffend:

1. der eine Schriftform ersetzenden elektronischen Form der Stellung von Förder-, und Zahlungsanträgen, Anträgen auf Erteilung einer Registriernummer sowie der elektronischen Einreichung von Unterlagen und Nachweisen,
2. des Kontroll- und Sanktionssystems für die Interventionen für Bienenzuchterzeugnisse, hier insbesondere nähere Einzelheiten
  - a) zur Durchführung von Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen und Ex-Post-Kontrollen,
  - b) zu Festlegung von Kontrollquoten und Fragen der Ziehung von Kontrollstichproben inklusive Vorgaben zur Risiko- und Zufallsauswahl,
  - c) zur Anwendung von Kürzungen und Sanktionen,
  - d) zur Berechnung von Kürzungen und Sanktionen,
  - e) zur Umsetzung der Ausnahmen von Kürzungen und Sanktionen,
  - f) zur Reihenfolge der Anwendung der Kürzungen, Sanktionen und Rückforderungen,
  - g) zur Mitwirkungs-, Nachweis-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten der begünstigten Person und
  - h) der Festlegung und Berechnung von Einheitsbeträgen.

(5) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Verweisungen auf die in § 1 genannten Unionsvorschriften sowie auf das GAPFinISchG und das GAPInVeKoSG zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Gesetze erforderlich ist.

§ 24  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Stuttgart, den T Monat JJJJ

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Hauk

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Zielsetzung**

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) und der damit einhergehenden Ablösung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2116 wird ab dem Jahr 2023 ein neues leistungsorientiertes Umsetzungsmodell eingeführt, bei dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der EU-Kommission einen GAP-Strategieplan für gezielte Interventionen in Form von Direktzahlungen und Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes vorzulegen und im Rahmen einer jährlichen Leistungsberichterstattung von den Fortschritten bei der Umsetzung des Strategieplans hinsichtlich der darin festgelegten Ergebnisindikatoren zu berichten. Mit dem neuen Umsetzungsmodell wurde auf die Mitgliedstaaten die Verpflichtung übertragen, die Anforderungen für ein wirksames und umfassendes Verwaltungs- und Kontrollsystem sowie ein abschreckendes Sanktionssystem weitgehend selbst zu regeln. Dazu wurden bisher bestehende Unionsregelungen in Form von Basisrechtsakten, Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen zu dem bestehenden Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem teilweise oder vollständig aufgehoben und durch grundsätzliche Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union ersetzt. In dem verbleibenden Bereich der EU-Regelungen finden sich vor allem Vorschriften zur Umsetzung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) für den Bereich der flächen- oder tierbezogenen Direktzahlungen und der flächen- oder tierbezogenen ELER-Zahlungen sowie zu den die Cross-Compliance-Verpflichtungen ablösenden Anforderungen der Konditionalität.

Die Umsetzung des GAP-Strategieplans auf nationaler Ebene erfolgt je nach Intervention entweder durch Finanzierung aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), der sogenannten 1. Säule der GAP, oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der sog. 2. Säule der GAP.

Nach der grundgesetzlich vorgesehenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich des EGFL (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG –Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) ist der Bund für die Festlegung von Regelungen zur Abwicklung der Direktzahlungen und der sektorspezifischen EGFL-Interventionen zuständig. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder (Artikel

70 Absatz 1 GG) betrifft dagegen die Abwicklung von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

Im Bereich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems hat der Bund mit dem Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSG) und der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSV) bereits Regelungen für den Bereich der flächen- oder tierbezogenen Direktzahlungen erlassen. In den Bereichen der sektorspezifischen EGFL-Interventionen für Obst, Gemüse und Wein sind ebenfalls Bundesregelungen zur Abwicklung von Fördermaßnahmen über Kontroll- und Sanktionssysteme erlassen worden bzw. in Arbeit. Ein für den Bereich des EGFL vorgesehene Bundesgesetz (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz, GAPFinISchG) enthält Vorgaben zu der Identifizierung von begünstigten Personen und zur Behandlung von Umgehungstatbeständen.

Für die gesamten ELER-Interventionen und für EGFL-Interventionen zur Imkereiförderung ist es dagegen erforderlich, entsprechende Vorschriften auf Landesebene zu erlassen. Dabei sind wesentliche, grundrechtsrelevante Regelungen, die dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes unterliegen und die bisher unmittelbar im Unionsrecht geregelt waren, durch ein Landesgesetz vorzusehen.

Um ein möglichst einheitliches Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem für die EGFL- und ELER-Interventionen zu gewährleisten, wird im Bereich zu schaffender Landesregelungen so weit wie möglich und rechtlich zulässig mit Verweisen auf bestehendes Bundesrecht gearbeitet. Dieser Ansatz dient vor allem einer einheitlichen Umsetzung der Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen.

Schließlich werden mit diesem Gesetz auf Grund von Vorgaben des Unionsrechts, des Landeshaushaltsrechts und aus Gründen der Vereinheitlichung Regelungen für alle mit EU-Mitteln geförderten Interventionen des EGFL und des ELER getroffen, soweit es um die Rückforderung und Wiedereinziehung zu Unrecht ausgezahlter Beträge und deren Verzinsung geht.

Bei der Ausgestaltung des Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems mit diesem Gesetz sollen im Übrigen die den Mitgliedstaaten eingeräumte Gestaltungspielräume für Vereinfachungen in der Abwicklung von EU-Förderverfahren über die Agrarfonds genutzt werden.

Das Gesetz enthält Verordnungsermächtigungen zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen.

## **II. Inhalt**

Mit dem Gesetz werden die erforderlichen Regelungen für ein Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem für den Bereich der Abwicklung der ELER-Interventionen nach dem GAP-Strategieplan getroffen und ergänzende Landesregelungen für bestimmte Bereiche der Abwicklung von EGFL-Interventionen vorgesehen.

## **III. Alternativen**

Die unter I. aufgeführten Ziele und die gewünschten Regelungswirkungen lassen sich nur durch eine Rechtsetzung in Form eines Gesetzes erreichen. Mit dem Gesetz wird sichergestellt, dass in der Förderperiode 2023-2027 bei der Durchführung der EU-Agrarförderung ein wirksames und ausreichendes Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem besteht und mögliche Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung genutzt werden können.

Eine Regelungsalternative ist nicht gegeben, da es einer Norm mit Gesetzesrang bedarf, damit die Regelungen unmittelbare Wirkung für die begünstigten Personen entfalten.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Durch das Gesetz entstehen keine neuen Kosten. Vielmehr wird das bestehende Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem im Wesentlichen fortgeführt und es werden weiterhin die Personalressourcen gebunden, die auch bislang im Verfahren der EU-Agrarförderung eingesetzt werden. Ein unmittelbar auf das Gesetz zurückzuführender erhöhter Personalbedarf ergibt sich daraus nicht.

Das Gesetz hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Bundes, des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände. Alle zur Umsetzung der EU-Agrarförderung entstehenden Kosten fußen auf Vorgaben des EU-Rechts und der Pflicht zur Einrichtung eines wirksamen Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems. Mit dem Gesetz wird lediglich die genaue Ausgestaltung dieses verbindlich vorzuhaltenden Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems geregelt. Dabei werden die bisherigen Regelungen des EU-Rechts weitgehend in das Landesrecht übernommen und wo dies möglich ist, vereinfacht.

## **V. Erfüllungsaufwand**

Die Berechnung des Erfüllungsaufwands ist derzeit ausgesetzt.

## **VI. Nachhaltigkeitscheck**

Die Nachhaltigkeitsprüfung hat ergeben, dass im Zielbereich „VIII. leistungsfähige Verwaltung“ sowie „XIII. sonstige Auswirkungen“ Auswirkungen zu erwarten sind. Durch die neuen Regelungen wird ein wirksames und ausreichendes Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem geschaffen. Außerdem wird durch das Gesetz eine funktionierende und rechtssichere Förderung des ländlichen Raumes gewährleistet. Daher leistet das Gesetz einen positiven Beitrag für die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums.

## **VII. Sonstige Kosten für Private**

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

## **B. Besonderer Teil**

### Zu Abschnitt 1 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen)

#### Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Dieses Gesetz regelt im Wesentlichen die Durchführung von Interventionen nach der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-Interventionen) und trifft hier maßgeblich Vorgaben für das Antrags-, Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem zur Umsetzung von Vorgaben nach der Verordnung (EU) 2021/2116. Abschnitt 2 des Gesetzes ist darüber hinaus auch für EGFL-Interventionen (Direktzahlungen und die Sektoren Bienenzucht, Wein, Obst und Gemüse) sowie für die Fördermaßnahmen des EU-Schulprogramms anwendbar. Mit Abschnitt 6 des Gesetzes werden zusätzlich bestimmte Regelungen, die für ELER-Interventionen gelten, auf die Interventionen für Bienenzuchterzeugnisse erstreckt. Abschnitt 7 enthält Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen.

#### Zu § 2

Die Vorschrift enthält wesentliche Begriffsbestimmungen.

### Zu Abschnitt 2 (Gemeinsame Vorschriften für EGFL- und ELER-Interventionen sowie für Fördermaßnahmen des EU-Schulprogramms)

Abschnitt 2 enthält Regelungen für alle mit EU-Mitteln geförderten Interventionen nach dem GAP-Strategieplan sowie für Fördermaßnahmen nach dem EU-Schulprogramm und dient der Vereinheitlichung der Vorgaben für die Zeitspanne, in welcher eine Rückforderung zu Unrecht erfolgter Zahlungen vorzunehmen ist, sowie der Festlegung, wann von der Wiedereinziehung zu Unrecht ausgezahlter Beträge sowie der Erhebung von Zinsen abgesehen werden kann. Abschnitt 2 wurde erforderlich, da die bisher vorhandenen entsprechenden EU-Regelungen für die aktuelle Förderperiode 2023 bis 2027 entfallen sind.

#### Zu § 3

Die Vorschrift enthält für alle mit EU-Mitteln geförderten Interventionen nach dem GAP-Strategieplan sowie für Fördermaßnahmen nach dem EU-Schulprogramm die Vorgabe, dass eine Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter Förderbeträge binnen 18 Monaten nach Anhörung der begünstigten Person zu den getroffenen Feststellungen zu erfolgen hat (sog. Billigungsdatum). Die festgelegte 18-Monatsfrist entspricht der bisherigen Regelung in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und soll weiterhin angewendet werden, da auch Artikel 30 der Verordnung (EU) 2021/2116 die EU-Zahlstellen der Mitgliedstaaten verpflichtet, Förderbeträge innerhalb einer angemessenen Zeit wieder einzuziehen, der Zeitraum im Gesamtbereich der EU-Zahlstelle bereits etabliert ist und für die Abwicklung von Rückforderungen unterschiedlicher Förderperioden insgesamt eine einheitliche Vorgehensweise besteht.

#### Zu § 4

Die Vorschrift enthält für alle mit EU-Mitteln geförderten Interventionen nach dem GAP-Strategieplan sowie für Fördermaßnahmen nach dem EU-Schulprogramm eine Regelung, wann von der Wiedereinziehung zu Unrecht erfolgter Zahlungen abgesehen werden kann. Es sollen keine Beträge wiedereingezogen werden müssen, bei denen die bisherigen Kosten die Wiedereinziehungskosten des anzufordernden Betrages übersteigen. Die Regelung folgt der Regelung im Landeshaushaltsrecht (vgl. VV Nr. 8.5.1. zu § 44 LHO), wonach von der Aufhebung des Zuwendungsbescheids

in der Regel abgesehen werden kann, wenn der Erstattungsbetrag ohne Zinsen 250 Euro nicht übersteigt.

Zu Nummer 1:

Da bei flächen- und tierbezogenen Interventionen des EGFL und des ELER eine jährliche Zahlung für die Durchführung der EGFL- bzw. ELER-Interventionen erfolgt, wird in Bezug auf diese Zahlungen wie nach der bisherigen EU-rechtlichen Regelung in Artikel 54 Absatz 3 lit. a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 auf eine Einzelzahlung abgestellt.

Zu Nummer 2:

Bei investiver Förderung aus dem EGFL und dem ELER wird ein Zuwendungsbescheid auf ein Fördervorhaben bezogen, für welches nach Abschluss der Durchführung von der begünstigten Person eine Schlusszahlung beantragt wird und welches einer Zweckbindungsfrist unterliegt. Würde eine Aufhebung des Zuwendungsbescheids nach Abschluss des Vorhabens inklusive Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht zu einer Erstattung über 250 Euro führen, ist von der Erstattung abzusehen. Die Regelung des § 4 Nr. 2 ist dazu im Zusammenhang mit der Regelung des § 20 Absatz 2 zu lesen.

Zu Nummer 3:

Im Bereich der Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse wird die Regelung auf eine Schlusszahlung je Durchführungsjahr des operationellen Programms bezogen.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält eine Regelung, die das Absehen von der Erhebung von Zinsen entsprechend der Regelung in der Landeshaushaltsordnung (vgl. VV Nr. 8.5.2. zu § 44 LHO) für alle mit EU-Mitteln geförderten Interventionen nach dem GAP-Strategieplan sowie für Fördermaßnahmen nach dem EU-Schulprogramm ermöglicht. Zinsbeträge bis zu 150 € sind danach nicht anzufordern.

Zu Abschnitt 3 Gemeinsame Vorschriften für ELER-Interventionen

Zu § 6

Die Vorschrift regelt, dass die Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und begünstigter Person elektronisch erfolgen soll, wenn die zuständige Behörde dafür einen Zugang eröffnet. Im Bereich der flächen- oder tierbezogenen ELER-Interventionen entspricht dies bereits der gelebten Praxis und folgt den Bundesregelungen für den Bereich der Direktzahlungen. Im Bereich der nicht flächen- oder tierbezogenen ELER-Interventionen dient diese Regelung der Umsetzung der Digitalisierung und damit der Erleichterung der Kommunikation zwischen Behörde und begünstigter Person. Wie Förder- und Zahlungsanträge gestellt werden können, soll durch eine auf Basis dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung geregelt werden. Für den Bereich ELER-InVeKoS wird hier auf das GAPInVeKoSG verwiesen. Soweit die zuständige Behörde Muster oder Formulare bereithält, um die Förderung umzusetzen, sind diese zu verwenden.

#### Zu § 7

Eine einheitliche Registriernummer wird für jede begünstigte Person zur einheitlichen Erfassung der Stammdaten benötigt. Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, ein einheitliches System zur Identifizierung aller Antragsteller zu verwenden. Daher wird in Deutschland an jede begünstigte Person eine bundesweit einheitlich geregelte Nummer vergeben. Die nach § 7 Absatz 1 des GAPInVeKoSG für den Bereich der EGFL-Direktzahlungen vorgesehene einheitliche Registriernummer soll für den gesamten Bereich der ELER-Interventionen Anwendung finden.

#### Zu § 8

§ 1 Absatz 2, § 3 und § 4 Satz 1 GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) regeln für den Bereich des EGFL notwendige Vorgaben zur Identifizierung der begünstigten Personen. Je nach Rechtsstatus und wirtschaftlicher Tätigkeit der begünstigten Person sind in jedem Förder- oder Zahlungsantrag ab dem 1. Januar 2023 Wirtschaftsidentifikationsnummer, Umsatzsteuernummer, Steueridentifikationsnummer oder Steuernummer anzugeben. Darüber hinaus ist anzugeben, ob die begünstigte Person Mutterunternehmen und/oder Tochterunternehmen besitzt. Sind diese vorhanden, sind dafür jeweils auch entsprechende Identifikationsnummern anzugeben. § 4 Satz 1 GAPFinISchG enthält diesbezüglich Vorgaben für die Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten für die Zwecke der Verordnung (EU) 2021/2116. Darüber hinaus finden die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Regelungen des Artikel 5 der Datenschutz-

Grundverordnung (DS-GVO) unmittelbar Anwendung. Nach dem Grundsatz der Datenminimierung ist eine Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten nur im Rahmen des Erforderlichen zulässig. Dies gilt sowohl für die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem Bereich des EGFL wie auch für den Bereich des ELER.

Die im GAPFinISchG vorgesehenen Regelungen gelten nach dessen Anwendungsbereich nur für den EGFL (vgl. § 1 Abs. 2 GAPFinISchG), da dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der ländlichen Entwicklung (ELER) fehlt. Entsprechende Regelungen sind nach Art. 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 jedoch auch für den Bereich des ELER erforderlich. Damit eine einheitliche Anwendung der Vorschriften für die Bereiche des EGFL und des ELER erfolgen kann, werden die Vorschriften des GAPFinISchG für den Bereich des ELER als entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 9

§ 9 enthält Regelungen für Fälle, in denen von der begünstigten Person Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder sonstige Auflagen auf Grund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnten. Die Regelung dient zur Umsetzung der Vorgaben nach Artikel 59 Abs. 5 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie der Legaldefinition in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116.

Absatz 1 bezieht sich auf flächen- oder tierbezogene Interventionen und regelt, dass im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände der Anspruch auf den Erhalt der Förderung für die Flächen und Tiere erhalten bleibt, die zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren.

Absatz 2 bezieht sich auf nicht flächen- oder tierbezogene Interventionen und regelt, dass im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände der Anspruch auf den Erhalt des Anteils der Förderung erhalten bleibt, der zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände förderfähig war.

Absatz 3 regelt das verbindliche Absehen von Verwaltungssanktionen in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände. Ein Ermessensspielraum wird mit der Vorschrift nicht eröffnet.

Absatz 4 regelt für Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände bei mehrjährigen Verpflichtungen die Behandlung von Vorjahren und nachfolgenden Jahren. In Bezug auf die Vorjahre soll eine Rückforderung grundsätzlich nicht erfolgen. In Bezug auf nachfolgende Jahre soll eine Einzelfallentscheidung zur Fortsetzung der Förderung möglich sein.

Absatz 5 regelt das Verfahren der Abwicklung von Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände. Diese Fälle sind der Behörde unter Vorlage von Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die begünstigte Person hierzu in der Lage ist.

#### Zu § 10

Die Regelung behandelt die Möglichkeit, offensichtliche Irrtümer der begünstigten Person bei der Stellung von Förder- oder Zahlungsanträgen berichtigen zu können. Mit Absatz 1 der Vorschrift wird klargestellt, dass die Berichtigung offensichtlicher Fehler sowohl von Amts wegen durch die zuständige Behörde, als auch auf Antrag der begünstigten Person erfolgen kann. Das Vorliegen eines offensichtlichen Irrtums muss dazu von der zuständigen Behörde anerkannt werden. Nach dem Absatz 2 der Vorschrift liegt ein offensichtlicher Irrtum nur dann vor, wenn er durch eine einfache Prüfung der Angaben unmittelbar festgestellt werden kann. Diese Vorgabe entspricht der bisherigen Auslegung durch die EU-Kommission und der nationalen Rechtsprechung. Nach Absatz 3 wird die begünstigte Person bei der Anerkennung eines offensichtlichen Irrtums so gestellt, als wäre ihr dieser Irrtum nicht unterlaufen.

#### Zu § 11

§ 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) sieht für den Bereich des EGFL ein Verbot der Schaffung von Umgehungstatbeständen durch die begünstigte Person vor. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116, welcher sich zwecks einer solchen Regelung an die Mitgliedstaaten richtet und festlegt, dass die Mitgliedstaaten wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen vorzusehen haben, um zu verhindern, dass Vorschriften des Unionsrechts umgangen werden und dass begünstigte Personen Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen des Unionsrechts zuwider geschaffen haben.

Die im GAPFinISchG vorgesehenen Regelungen gelten nach dem Anwendungsbereich nur für den EGFL (vgl. § 1 Abs. 2 GAPFinISchG), da dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der ländlichen Entwicklung (ELER) fehlt. Entsprechende Regelungen sind nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 jedoch auch für den Bereich des ELER erforderlich. Damit eine einheitliche Anwendung der Vorschriften für die Bereiche des EGFL und des ELER erfolgen kann, werden die Vorschriften des GAPFinISchG für den Bereich des ELER als entsprechend anwendbar erklärt.

#### Zu § 12

Nach § 12 ist ein Förder- oder Zahlungsantrag mit Ausnahme eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände abzulehnen, wenn der Antrag Gegenstand einer Vor-Ort-Kontrolle gewesen ist und diese Kontrolle von der begünstigten Person, ihren vertretungsberechtigten Organen oder Erfüllungsgehilfen verhindert worden ist. Die Regelung schreibt die bisher nach Artikel 59 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bestehende Regelung fort.

#### Zu § 13

§ 13 regelt die Anwendung von Kürzungen und Sanktionen für Fälle, in denen die begünstigte Person gegen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstige Auflagen verstoßen hat. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116, wonach bei Verstößen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen sind, die je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit abgestuft werden müssen.

§ 13 entspricht weitgehend der bisherigen EU-Regelung in Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014, der für die abgelaufene Förderperiode 2014-2022 Sanktionsregelungen bei Verstößen gegen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen enthielt.

Nach Absatz 1 ist die Förderung vollständig zu versagen oder vollständig zurückzufordern, wenn eine begünstigte Person Fördervoraussetzungen nicht erfüllt. Die Regelung entspricht dem bisherigen Artikel 35 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

Nach Absatz 2 ist die Förderung je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit eines Verstoßes anteilig oder vollständig abzulehnen oder anteilig oder vollständig zurückzunehmen, wenn Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht erfüllt werden. Absatz 3 enthält die Vorgabe einer stärkeren Sanktionierung (vollständige Ablehnung oder vollständige Rücknahme) bei schwerwiegenden Verstößen. Absatz 4 enthält eine klarstellende Regelung für Fälle, in denen der Verstoß auch für Vorjahre festgestellt worden ist. Hier sind Rückforderungen auch in Bezug auf die betreffenden Vorjahre vorzunehmen. Die Sanktionsregelungen in den Absätzen 2 bis 4 entsprechen weitgehend den Regelungen des Artikel 35 Absatz 2 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Abschwächungen wurden vorgenommen, wo dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität der Regelung erforderlich erschien. Nähere Detailregelungen insbesondere zur Definition von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit eines Verstoßes bleiben einer Verordnungsregelung vorbehalten. Bei der Würdigung eines Verstoßes im Einzelfall sind auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) der Sanktion zu berücksichtigen.

Zu § 14

§ 14 ist eine Ermessensregelung, die unter bestimmten Voraussetzungen das Absehen von Sanktionen gestattet. Die Regelung setzt die Vorgaben des Artikel 59 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 zum Absehen von Sanktionen und die diesbezüglichen Regelungen des GAP-Strategieplans für Deutschland um.

Zu § 15

§ 15 dient der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge und damit der Umsetzung des Artikels 59 Absatz 1 lit. e der Verordnung 2021/2116. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des Artikels 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass eine begünstigte Person, an die Beträge zu Unrecht ausgezahlt worden sind, diese Beträge gegebenenfalls zuzüglich Zinsen zurückerstatten muss.

Nach Absatz 2 gilt diese Verpflichtung jedoch nicht, wenn die zu Unrecht erfolgte Zahlung auf einem Behördenirrtum beruht, der für die begünstigte Person nicht erkennbar war.

Nach Absatz 3 kann abweichend zu der Regelung in Absatz 2 im Falle eines Tatsachenirrtums statt eines Rechtsirrtums eine Rückforderung des zu Unrecht gezahlten Betrages aber dann noch erfolgen, wenn der Wiedereinziehungsbescheid innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlung ergangen ist.

#### Zu Abschnitt 4 Vorschriften für flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen

##### Zu § 16

§ 16 erklärt bestimmte Vorschriften des GAPInVeKoSG auf flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen für anwendbar. Dieser Verweis auf die Bundesregelungen für den Bereich der Direktzahlungen dient der Vereinheitlichung der Regelungen für die flächen- oder tierbezogenen Interventionen der 1. und 2. Säule der Agrarpolitik.

#### Zu Abschnitt 5 Vorschriften für nicht flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen

##### Zu § 17

§ 17 enthält Regelungen zur Rücknahme von Erklärungen und Anträgen für den Bereich der nicht flächen- oder tierbezogenen ELER-Interventionen.

Nach dem Absatz 1 der Vorschrift kann die begünstigte Person Erklärungen oder Anträge jederzeit ganz oder teilweise zurücknehmen. Dies ist allerdings dann nicht mehr der Fall, wenn die zuständige Behörde eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt hat und bei der Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde oder wenn die zuständige Behörde eine Entscheidung über den Antrag oder die Erklärung getroffen hat. Die von dem Verstoß betroffenen Teile des Antrags oder der Erklärung können dann nicht zurückgenommen werden. Die Regelung in § 17 entspricht der bisherigen Regelung in Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014. Sie dient der Umsetzung der jetzigen Regelung in Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2116.

##### Zu § 18

§ 18 regelt die Kürzungen des Zuwendungsbetrages um nicht förderfähige Ausgaben. Die Regelung entspricht in Teilen der bisherigen Regelung in Artikel 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014. Eine Sanktion ist im Rahmen dieser Vorschrift aus Gründen der Verfahrensvereinfachung nicht mehr vorgesehen. Dies

entspricht den Vorgaben des GAP-Strategieplans. Mit der Regelung wird die jetzige Bestimmung in Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 umgesetzt.

Zu § 19

§ 19 enthält eine Regelung zur erforderlichen Anpassung der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Gesamtförderhöhe nach der Anwendung von Kürzungen und Sanktionen. Die Infolge von Kürzungen und Sanktionen nicht auszahlenden bzw. wieder einzuziehenden Beträge dürfen dem Vorhaben nicht wieder zu Gute kommen (sog. gestrichene Mittel). Daher ist die Bewilligungshöhe anzupassen.

Die Regelung entspricht der in der vergangenen Förderperiode 2014-2022 bereits angewendeten Vorgehensweise und dient der Umsetzung des Artikels 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116.

Zu § 20

§ 20 regelt die Sanktionierung von Verstößen gegen Zweckbindungsfristen. Bei Verstößen gegen die festgelegte Dauerhaftigkeit (Zweckbindungsfrist) eines Vorhabens ist die gewährte Förderung für das Vorhaben außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nach dem Absatz 1 der Vorschrift anteilig zurückzunehmen, soweit der Betrag 250 Euro übersteigt. Ist bereits nach der Schlusszahlung für das Vorhaben ein noch nicht wiedereingezogener Rückforderungsbetrag bis 250 Euro vorhanden, so ist dieser auf den Rückforderungsbetrag wegen Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist anzurechnen (Absatz 2).

Zu § 21

§ 21 erlaubt die Aufrechnung von Rückforderungen durch die zuständige Behörde.

Zu Abschnitt 6 Besondere Vorschriften für EGFL-Interventionen für Bienenzuchterzeugnisse (Imkereiförderung)

Zu § 22

§ 22 regelt, dass neben den Vorschriften der §§ 2 bis 5 des Gesetzes weitere Vorschriften aus den Abschnitten 3 und 5 des Gesetzes auf die Imkereiförderung anzuwenden sind.

## Zu Abschnitt 7 Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen

### Zu § 23

Mit § 23 werden Verordnungsermächtigungen für die einzelnen Abschnitte des Gesetzes erteilt.

### Zu § 24

§ 24 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist möglich, da sich die Regelungen dieses Gesetzes ausschließlich auf noch laufende oder zukünftige Förderverfahren beziehen. Im Rahmen der Interessenabwägung überwiegt das öffentliche Interesse am rückwirkenden Inkrafttreten das Interesse der Begünstigten am Fortbestand der ursprünglichen Rechtslage deutlich. Da die Begünstigten – ausgehend von der bisherigen Verwaltungspraxis auf Basis der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance vom 11.03.2014 (ABl. L 181 vom 20.06.2014, S. 48), aufgehoben durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 vom 04.05.2022 (ABl. L 183, vom 08.07.2022, S. 12) – mit einer Sanktionierung von Verstößen rechnen müssen, besteht insofern kein Vertrauensschutz.

Bezüglich der rückwirkenden Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1).